

## Wimpelordnung



**Brüderlichkeit  
St. Katharina  
Lindern**

### Präambel

Eingedenk der großen Verantwortung vor Gott und dem Rest haben wir es uns, allen widrigen Umständen trotzend, unter den Leitgedanken von Fairness, Pazifismus und Katholizismus zur Aufgabe gemacht, eine allgemeingültige, verbindliche, für immer feststehende, nie mehr zu ändernde, legitime, akzeptable, unbedingt ernstzunehmende, nicht zu ignorierende, kognitive, mindestens Seiten füllende, in simplen Lettern gehaltene, positiv einzuordnende, für das Bistum Münster und Umgebung geltende Wimpelordnung aufzustellen und schriftlich festzuhalten.

## **Artikel 1**

1. Die Würde des Wimpels ist unantastbar und unanfassbar.  
Das Nähere regelt Artikel 11, Abs. 1 und Abs. 2.

## **Artikel 2**

1. Jeder Wimpelklauer ist vor der Wimpelordnung gleich.
2. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.
3. Die Anwendung von roher Gewalt führt zur Anwendung von Artikel 8, Abs. 4 und Artikel 12, Abs. 1.

## **Artikel 3**

1. Das gesamte Lager steht unter Aufsicht der Leiterrunde.
2. Die Leiterrunde ist befugt, den Wimpel nach eigenem Entschluss und Willen aufzuhängen.
3. Die Leiterrunde ist befugt, den Wimpel jederzeit abzunehmen.

## **Artikel 4**

1. Die Wimpelhöhe wird auf 4,50 m abzüglich der am Lager teilnehmenden Gruppenleiter in Zentimetern festgelegt.
2. Die Mindesthöhe wird festgelegt auf zwei Moorkamps (ein Moorkamp ist 2,03 m).
3. Die Wimpelhöhe wird am Stamm von der Erde bis zur Unterkante des Wimpels gemessen.

## **Artikel 5**

1. Das Recht auf Wimpelklau ist während einer Pinkelpause in der Zeit von 3:06 Uhr bis 3:13 Uhr ausgesetzt; weiterhin ist es ausgesetzt in der Zeit von 5:07 Uhr bis 23:00 Uhr.
2. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Wimpelwache gezwungen werden. Der Ersatzdienst beträgt drei Tage Toilettendienst.

## **Artikel 6**

1. Eltern sind als Wimpelklauer willkommen. Jedoch sollten Kinder in Hinsicht auf Artikel 6, Abs. 2 nicht mitgebracht werden, da für ihre Sicherheit nicht garantiert werden kann.
2. Potentielle Wimpelklauer sind alle Menschen nach Vollendung des 14. bzw. mit Beginn des 15. Lebensjahres.
3. Als Wimpelklauer gelten alle in der Umgebung des Lagerplatzes sich in eindeutiger Art und Weise befindlichen Personen.

## **Artikel 7**

1. Jeder hat das Recht zur freien Entfaltung seiner Phantasien beim Wimpelklau.
2. Das Mitführen von alkoholischen Getränken beim Wimpelklau ist nicht gestattet.

## **Artikel 8**

1. Jeder geschulterte Wimpelklauer scheidet vom Wimpelklau aus und wartet abseits des Geschehens auf das Ende des Angriffs.
2. Die Verteidiger scheiden auch nach einer erfolgreichen Schulterung nicht aus.
3. Jemand ist geschultert, wenn beide Schulterblätter gleichzeitig den Boden berührt haben.
4. Die Leiterrunde ist befugt, einen Wimpelklau vorzeitig zu beenden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten, ansonsten tritt Artikel 12, Abs. 1 in Kraft.

### **Artikel 9**

1. Ein Wimpelklau gilt als erfolgreich beendet, wenn der Wimpel sich außerhalb des Lagerplatzes befindet.
2. Ein Wimpelklau gilt als gescheitert, wenn es den Verteidigern gelingt, den Wimpel in den sicheren Raum der Theaterjurte zu bringen oder alle Angreifer zu schultern.
3. Ein Wimpelklau spielt sich auf freiem Gelände, fern von Zelten oder Jurten, ab. Geraten Angreifer, Verteidiger oder Zelte in Gefahr, wird der Angriff abgebrochen. Näheres regelt Artikel 8, Abs. 4.
4. Wird unter Verstoß der Wimpelordnung ein Wimpelklau erfolgreich durchgeführt, gilt dieser nicht als solcher.

### **Artikel 10**

1. Bei erfolgreichem Wimpelklau erfolgt die Auslösung auf Verhandlungsbasis.
2. Bei nicht erfolgreichem Wimpelklau muss jeder Wimpelklauer einen Obulus von 2 € entrichten, die Gruppe mindestens 7 €. 3. Der Erlös der Wimpelkasse kommt der Anschaffung von Zeltlagermaterialien zugute.

### **Artikel 11**

1. Wer den Wimpel vorsätzlich beschädigt oder vernichtet, wird mit einer Konventionalstrafe von mindestens 60 € bestraft.
2. Wer den Wimpel nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte Wimpel in Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter 120 € bestraft.

### **Artikel 12**

1. Wer vorsätzlich gegen die Wimpelordnung verstößt, verliert das Recht auf jeden weiteren Wimpelklau.